



An die im Kanton Zürich abrechnungs-  
pflichtigen Arbeitgebenden

Im November 2020

## **Revision des Quellensteuerrechts**

### **Wichtige Informationen zu den Änderungen ab 1. Januar 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat verabschiedete im Dezember 2016 das revidierte Quellensteuerrecht. In dieser Reform sind diverse Anpassungen enthalten, welche für Sie als Arbeitgebende relevant sind. Sämtliche Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Punkte dieser Revision informieren.

#### **1. Allgemeines**

- Zuständigkeiten für die verschiedenen Gruppen von quellensteuerpflichtigen Personen:

Für Arbeitgebende mit **ausserhalb des Kantons Zürich** quellensteuerpflichtigen Angestellten: Die Quellensteuer dieser Personen ist direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton abzurechnen.

Für Arbeitgebende mit **im Ausland ansässigen**, quellensteuerpflichtigen Angestellten: Die Quellensteuer dieser Personen ist direkt mit dem Kanton des Wochenaufenthalts abzurechnen.

Für Arbeitgebende mit **im Ausland ansässigen**, quellensteuerpflichtigen Angestellten **mit fehlendem Wochenaufenthalt in der Schweiz**: Die Quellensteuer dieser Personen ist in dem Kanton abzurechnen, in welchem der Arbeitgebende seinen Sitz hat.

Sind **sämtliche Angestellten im Kanton Zürich** quellensteuerpflichtig, ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen für Sie.

- Der Tarif D für Nebenerwerbstätigkeiten fällt weg. Hat eine quellensteuerpflichtige Person mehrere Arbeitsverhältnisse, so hat jeder Arbeitgebende die Quellensteuern nach dem massgebenden ordentlichen Tarif abzurechnen und dabei ein satzbestimmendes Einkommen anzugeben. Um das satzbestimmende Einkommen zu berechnen, kann z.B. der Lohn für das Teilzeitpensum auf ein 100%-Pensum hochgerechnet werden. Weiterführende Informationen zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

finden Sie im Kreisschreiben 45 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 12. Juni 2019 (Ziffer 6.4). Das Kreisschreiben finden Sie auf unserer Website.

- Ab 1. Januar 2021 gelten neue Tarife, die auf Ende Jahr im Internet publiziert werden.
- Korrekturen zu fehlerhaft übermittelten Abrechnungen müssen bis spätestens Ende März des Folgejahres beim kantonalen Steueramt eingereicht werden.
- Die Bezugsprovision beträgt neu 2% des Quellensteuerbetrags.

## **2. Abrechnungsverfahren**

Als Arbeitgebende rechnen Sie die Quellensteuer in dem Kanton ab, in welchem die Person quellensteuerpflichtig ist. Rechnen Sie mit ELM-Quellensteuer oder mit unserer Webapplikation E-Quest ab, wird automatisch geprüft, ob die Abrechnung mit einem anderen Kanton erfolgen muss.

Um den Abrechnungsprozess zu vereinfachen, können Sie ab dem 1. Januar 2021 die Tarifeinstufung selbstständig vornehmen. Mit der Abschaffung der Tarifmitteilung kann die Quellensteuerabrechnung unmittelbar nach dem Anmeldeprozess eingereicht werden, womit die bisherige Wartezeit auf die Tarifmitteilung seitens der Steuerbehörden wegfällt.

Bei einer Abrechnung über unsere Webapplikation wird der Tarif automatisch ermittelt. Sie ermöglicht eine rasche und einfache Abwicklung der Quellensteuerabrechnung. Weitere Informationen zur Webapplikation finden Sie auf unserer Website.

Wenn Sie die Abrechnung per Post einreichen wollen, steht Ihnen im Internet weiterhin ein Abrechnungsformular zur Verfügung. Das bisherige PDF-Formular wird durch eine überarbeitete Excel-Datei ersetzt. Für die Ermittlung des anwendbaren Tarifs werden Ihnen Anleitungen sowie ein Tool zur Tarifeinstufung zur Verfügung stehen.

Die Division Quellensteuer steht Ihnen für Fragen bezüglich Verwendung von E-Quest und der Tarifeinstufung mit einem zusätzlichen Team zur Verfügung. Das Team ist ab Januar 2021 unter der Telefonnummer 043 259 38 00 und unter [tm.qst@ksta.zh.ch](mailto:tm.qst@ksta.zh.ch) erreichbar.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme dieser Änderungen und Ihre stets wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Kantonales Steueramt Zürich

Abramo Lo Parco  
Chef Division Quellensteuer